

Brennstoff- Fachhändler Zertifizierungen Juli / August

Im Juli und Anfang August (bis Redaktionsschluss) fanden folgende Zertifizierungen zum Brennstoff-Fachhändler statt:

- ➔ **Winkler Brennstoffe, Radebeul**
- ➔ **Christian Lorenz, Brennstoffe-Heizöl-Diesel, Kühnhaide**
- ➔ **Schmidt Mineralöl Vertrieb GmbH, Scheibenberg**
- ➔ **Brennstoffhandel W. Adler, Oppach**
- ➔ **Wilhelm Adler OHG, Oppach**
- ➔ **Hellmuth Mineralöl GmbH & Co.KG, Leutersdorf**
- ➔ **Fuhrbetrieb & Brennstoffe Eichler, Inh. Holger Eichler e. K., Kottmar- OT Eibau**
- ➔ **HeizProfi-Fachhandel Bautzen, Bautzen**
- ➔ **HeizProfi-Fachhandel Görlitz, Görlitz**

Mit diesem Prädikat wird den Unternehmen u.a. folgendes bestätigt:

- sorgfältige kaufmännische Tätigkeit
- breites Produktsortiment mit geprüfter Qualität
- Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im Betrieb
- umweltschonende Betriebsführung
- durchgängiger kundenfreundlicher Service
- fachkompetente Kundenberatung



Das Unternehmen ist berechtigt, das Gütesiegel zu führen und damit zu werben. Das Prädikat ist 2 Jahre gültig. Danach erfolgt eine erneute Überprüfung. Selbstverständlich, daß zwischen den Zertifizierungen auch Kontrollen im Unternehmen stattfinden. Herzlichen Glückwunsch den zertifizierten Unternehmen.

Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat im Juni 2017 eine Planungshilfe für Betriebe zum „Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen“ herausgegeben. Die DGUV Information 208-050 erläutert die Maßnahmen, die bei einem unbeabsichtigten Austritt von gefährlichen Stoffen und Gütern zu treffen sind, und beschreibt die Einführung und Planung eines entsprechenden Notfallmanagements.

Die DGUV Information 208-050 „Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen“ ist unter folgendem Weblink verfügbar:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/208-050.pdf>

Beim E-Mailversand des Rundschreibens, ist die Datei als PDF angehängt.

Winterreifen auf Lkw

Der Gesetzgeber schreibt in Deutschland seit 2010 vor, dass Nutzfahrzeuge (Klassen M2 und M3 sowie N2 und N3) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bei winterlichen Straßenverhältnissen auf der Antriebsachse mit Winterreifen ausgerüstet sein müssen. Auf der Vorderachse sind gegebenenfalls Ganzjahresreifen ausreichend. Bei der Wahl der Reifen sollten aber die Verhältnisse an den konkreten Einsatzorten eine wichtige Rolle spielen. In anderen Ländern sind Winterreifen und Schneeketten in den Wintermonaten zwingend vorgeschrieben. Die genauen Zeiträume variieren in den einzelnen Ländern.

Die neuen Vorschriften zur Ausrüstung von Lkw mit Winterreifen sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind spätestens ab dem 1. Juli 2020 neben der Antriebsachse auch die vorderen Lenkachsen bei Lkw ab 3,5 Tonnen mit Winterreifen auszustatten.

Bis zum 30. September 2017 werden normale M+S Reifen noch als Winterreifen anerkannt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Reifen bis zum Jahresende 2017 produziert wurden. Ab dem 1. Oktober 2024 werden Reifen als Winterreifen anerkannt, wenn diese mit Alpine-Symbol gekennzeichnet sind.

Wer also künftig bei winterlichen Straßenverhältnissen mit unzulässiger Bereifung unterwegs ist, riskiert ein Bußgeld. Aber auch Fahrzeughalter, die solche Fahrten anweisen oder zulassen müssen mit einer Strafe rechnen.

Quelle: SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Schriftliche Weisungen gemäß ADR 2017

Diese sind u.a. zu finden unter https://sbmv.de/fluessige_brennstoffe.html.

Achtung! Schriftliche Weisungen dürfen nicht verändert werden – Falls Erläuterungen aus betrieblicher Sicht für notwendig erachtet werden, diese bitte in einem extra Dokument formulieren!

Quelle: 11.Thür. Gefahrgutforum, 01.06.2017, IHK Suhl; Vortrag Holzhäuser

Hochwasserschutzgesetz II- hochwassersichere Tanks

Bestehende Anlagen können auch weiterhin mit neuen Ölheizgeräten und Heizöltanks modernisiert werden.

Eine Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete (ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit; auf Grundlage der DIBt-Liste allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für hochwassersichere Behälter und Verankerungssysteme mit Stand 14.03.2016) hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herausgegeben.

Diese können sie per Mail in der Geschäftsstelle abfordern.

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tritt am 1. August 2017 in Kraft

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt vollständig am 1. August 2017 in Kraft. Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

Wichtig: Durch IWO, MEW, MWV und UNITI wurde eine Klarstellung beim Umweltbundesamt erreicht: Für Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff bleibt die Wassergefährdungsklasse WGK 2 nach Inkrafttreten der AwSV unverändert!

Die Verordnung regelt alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird: vom privaten Heizölbehälter über Tankstellen, Raffinerien, Galvanikanlagen bis zu Biogasanlagen.

Die technischen Grundsatzanforderungen für diese Anlagen bestehen darin, dass Behälter, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, während der gesamten Betriebszeit dicht sind und der Betreiber dafür Sorge zu tragen hat, dass dieser Zustand erhalten bleibt. Sollte ein Behälter doch einmal undicht werden, müssen Maßnahmen technischer und organisatorischer Art getroffen sein, die eine Schädigung der Gewässer verhindern. Bei Anlagen mit größerem Risikopotenzial müssen deshalb Einrichtungen vorhanden sein, in denen die bei einem Unfall auslaufenden wassergefährdenden Stoffe ohne menschliches Zutun zurückgehalten werden und die ggf. Alarm auslösen, um den Schaden so schnell wie möglich bekämpfen zu können.

Da die technischen Grundsatzanforderungen für manche Anlagen nicht vollständig erfüllbar sind, werden für diese Anlagen - wie Umschlaganlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, Wasserkraftanlagen oder Biogasanlagen - von diesen Anforderungen abweichende Anforderungen gestellt.

Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verantwortlich. Dennoch hat es sich bewährt, dass Anlagen mit erhöhtem Risikopotenzial von externen Sachverständigen regelmäßig überprüft werden und so sichergestellt wird, dass die Anlagen nach menschlichem Ermessen störungsfrei betrieben werden. Die Verordnung regelt die Voraussetzung zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, die diese Anlagen prüfen und legt bestimmte Mindestanforderungen fest, die deren Prüfer erfüllen müssen.

Als weiterer Baustein der Sicherheitsphilosophie dürfen sicherheitstechnisch bedeutsame Arbeiten an den Anlagen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die entweder von den Sachverständigenorganisationen oder von Güte- und Überwachungsgemeinschaften überwacht werden. Diese Güte- und Überwachungsgemeinschaften waren früher baurechtlich verankert und werden in Zukunft bezüglich der von ihnen zu erfüllenden Anforderungen wasserrechtlich geregelt. Das

Qualitätsniveau eines Fachbetriebes ist jedoch unabhängig davon, von wem er überwacht wird. Entscheidend ist seine Fachkunde und Erfahrung.

§ 60 Energiesteuergesetz bleibt erhalten

Am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes beschlossen. Die geplante Streichung des § 60 Energiesteuergesetz wurde zurückgenommen. Dies ist ein sehr großer Erfolg der Verbandsarbeit z.B. von MEW und UNITI. Die durch die Streichung zu erwartende Verdopplung der Sicherheitsleistung hätte Mittelständler in der Praxis überfordert und zu existenziellen Wettbewerbsnachteilen geführt.

Zur Ausführung von Gasrückführ- und Gaspendelleitungen als einwandig nach neuer AwSV Antrag auf Einzelausnahme nach § 16 Abs. (3) AwSV beim Tankstellenneubau bzw. wesentlichen Umbauten notwendig

UNITI hat gemeinsam mit anderen Verbänden eine kurzfristige Klärung über das Bundesumweltministerium herbeiführen können, dass abweichend von § 21 Abs. (2) Nr. 1 AwSV Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen auch künftig als einwandige Rohrleitungen und nicht wie jetzt gefordert „doppelwandig“ ausgeführt werden dürfen. Bei einem Tankstellenneubau oder bei wesentlichen Umbauten, die auch diese Gasleitungen erfassen, sollten Sie jedoch bei Ihrem Antrag auf Baugenehmigung zugleich einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV stellen. Sie können sich bis zu einer entsprechenden Neureglung auf Verordnungsebene (Erste Änderungsverordnung zur AwSV) auf die entsprechende Übereinkunft des BMUB mit den Ländern berufen. Hierdurch wurde ein – auch kostenmäßigen – Mehraufwand für Tankstellenbetreiber verhindert und durch diese pragmatische Regelung für Rechtssicherheit bei der Tankstellenplanung und -errichtung gesorgt.

Quelle: UNITI TS-RS 22-17

Landesamt für Umwelt und Geologie Sachsen veröffentlicht Sachverständigenliste

Die durch das LfULG und die jeweils zuständigen Anerkennungsbehörden der anderen Bundesländer anerkannten Sachverständigen-Organisationen zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der aktuellen Liste zusammengefasst. Die Liste anerkannter SVO gemäß § 20 SächsVAwS mit Stand Juli 2017 können sie im Internet unter:

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/SVO-Liste_akt.pdf
herunterladen.

Gern senden wir Ihnen die Liste auch per Mail zu.

Kurspläne und Mustersatzung für Gefahrgutfahrer

Wie Lehrgänge für Gefahrgutfahrer im Detail aussehen müssen, damit sie von den IHKs anerkannt werden, hat der DIHK in Kursplänen festgehalten. Die Pläne, die Sie sich hier im PDF-Format auf Ihren Rechner laden können (<https://www.dihk.de/branchen/verkehr/verkehrspruefungen/gefahrgutfahrer>), informieren unter anderem über die Lernziele und -inhalte sowie über die methodisch-didaktischen Anforderungen. Dort finden Sie auch eine Mustersatzung.

Quelle: dihk

Neue Webseite der deutschen Mineralölverbände ist online

<http://www.blickpunkt-oel.de/> lautet die Adresse der neuen Verbände-Webseite, die der MEW gemeinsam mit seinen Partnerverbänden IWO, MWV, UNITI, Eurobitume und dem Verband Schmierstoff-Industrie (VSI) ins Leben gerufen hat und die diese Woche online geht. Ziel der Website ist es, Meinungsbildern aus Politik, Wirtschaft und Presse sowie der interessierten Öffentlichkeit branchenübergreifende Informationen zum Mineralöl zur Verfügung zu stellen und deutlich zu machen, dass Öl und flüssige Energieträger auch in Zukunft in Deutschland noch eine große Rolle spielen werden. Die Homepage soll auch Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, die Klimaschutzziele gemeinsam mit der Mineralölbranche zu erfüllen und Alternativen zur Vollelektrifizierung bieten, beispielsweise synthetische Kraft- und Brennstoffe aus grünem Strom. In den kommenden Wochen soll die Seite bekannt gemacht werden und künftig mit neuen Inhalten gefüllt werden.

Quelle: MEW-News 19 vom 19.07.2017

Punkte in Flensburg - Erste Versicherungen verlangen Aufschläge

Die ersten Versicherer schlagen bereits saftige Aufschläge auf Versicherungsprämien bei vollem Punktekonto drauf. So verlangt die Admiral Aufpreise zwischen 21 und 29 Prozent, bei der AXAeasy werden 12 und 16 Prozent fällig und bei der HDI um 3 Prozent. Wer bei der Bayerischen eine Kfz-Versicherung abschließen möchte und über Punkte verfügt, hat ganz schlechte Karten: Neuabschlüsse werden abgelehnt.

Quelle: LVZ 25.07.2017

Hinweis, unter dem Link:

https://www.kba.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Presse/rund_um_den_Punkt_kurz_gefasst_faltblatt_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=6

finden sie ein Infoblatt des Kraftfahrtbundesamtes mit den wichtigsten Infos zu dem Punktesystem.

„Augen auf“ bei der Parkplatzwahl

Zuweilen lässt einen die Suche nach einem passenden Parkplatz verzweifeln. Wer kennt es nicht: Noch schnell in Eile nach einem Parkplatz suchen, doch man findet keinen geeigneten und zwingt sich letztendlich hinter ein bereits am Straßenrand stehendes Fahrzeug mit dem Gedanken, es wird schon passen.

Dabei sollte man jedoch die Vorschriften zum Parkverbot sowie die örtlichen Gegebenheiten nicht aus dem Auge verlieren.

So hat das VG Koblenz mit Urteil vom 14.07.2017 entschieden, dass ein falsch geparktes Fahrzeug, durch welches eine Engstelle entsteht, auf Kosten des Fahrzeughalters sofort abgeschleppt werden kann.

Das Fahrzeug war in diesem Fall an einem Torbogen abgestellt, so dass eine Engstelle von 2,40 Metern entstand. Durch diese Engstelle passten nicht mehr die Fahrzeuge der Zulieferer eines angrenzenden Gewerbegebietes. Das zuständige Ordnungsamt ließ daraufhin das Fahrzeug abschleppen und stellte die Kosten der Fahrzeughalterin in Rechnung.

Die Fahrzeughalterin wehrte sich klageweise gegen die Abschleppmaßnahme und argumentierte, dass „normale Fahrzeuge“ diese Engstelle passieren konnten und die Abschleppmaßnahme auf Grund der kurzen Zeit unverhältnismäßig gewesen sei.

Das Gericht folgte dem nicht und stellte die Rechtmäßigkeit der Abschleppmaßnahme fest. Das Fahrzeug war verbotswidrig abgestellt und die entstandene Engstelle von 2,40 Meter rechtfertigt eine sofortige Abschleppmaßnahme, da diese für Rettungsfahrzeuge in einem Notfall unpassierbar gewesen wäre. Auch besteht in diesen Fällen grundsätzlich keine Nachforschungspflicht seitens der Behörde nach dem Aufenthaltsort der Halterin.

Rechtsanwältin Ulla Richter, Fachanwältin für Versicherungsrecht, Hager Partnerschaft

Steuerliche Behandlung von Sachgeschenken an Nichtarbeitnehmer

"Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!", so sagt es jedenfalls ein deutsches Sprichwort. Was häufig gut gemeint ist, kann aber im steuerrechtlichen Sinne für böse Überraschungen sorgen. Damit das nicht geschieht, sollten einige Grundsätze beachtet werden.

1. Arbeitnehmern kann eine Sachleistung bis 60 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei übergeben werden, sofern dies aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit; Vorsicht! NICHT Weihnachtsfeier) zugewendet wird (steuerfreie Aufmerksamkeiten). Fallen die persönlichen Ereignisse (Geburtstag und Hochzeit) auf einen Monat, können zweimal bis zu 60,00 EUR an Sachgeschenken zugewendet werden. ABER: Geldleistungen an Arbeitnehmer sind immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, auch wenn sie geringfügig sind.

2. Für Geschenke an Nichtarbeitnehmer (z.B. Geschäftsfreunde, Kunden, Dritte) gilt, dass sie pro Person jährlich maximal 35 Euro betragen dürfen, damit sie als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Beim Empfänger ist auch hier eine Betriebseinnahme zu verbuchen.

3. Streitig ist, ob hier (bei Nichtarbeitnehmern) eine Bagatellgrenze von 10 Euro anwendbar ist. Die Finanzverwaltung behandelt Sachzuwendungen wie Kalender, Kugelschreiber, Einwegfeuerzeuge,

Notizblöcke und andere Streuwerbeartikel, die pro Stück maximal 10 Euro wert sind, dementsprechend mit folgenden Konsequenzen (Richtlinie 4.10 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien EStR):

Es sind keine besonderen Aufzeichnungen für die verschenkten Aufmerksamkeiten erforderlich.

Der Warenwert ist als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer können aus der Rechnung die Vorsteuer ziehen.

Der Beschenkte muss weder Einkommen- noch Umsatzsteuer für die Zuwendung zahlen.

Allerdings sieht der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 16.10.2013, Az. VI R 52/11) in dieser Verwaltungspraxis keine gesetzliche Grundlage und mahnt an, dass die des Weiteren darzustellenden Grundsätze der Geschenkbesteuerung anwendbar wären.

Die Finanzverwaltung wendet jedoch diese unbürokratische Anwendungserleichterung bislang jedoch weiterhin an. Sollten Unsicherheiten bestehen, empfiehlt es sich, Erkundigungen zur Verwaltungspraxis bei der örtlich zuständigen Finanzverwaltung einzuholen.

4. Geschenke führen sowohl bei Arbeitnehmern (§ 37b Abs. 2 EStG) als auch bei Geschäftsfreunden (§ 37b Abs. 1 EStG) zu einer Bereicherung. Oft will der Schenker den Beschenkten von der Besteuerungspflicht entlasten und zahlt für ihn die 30%ige Pauschalsteuer gemäß § 37b EStG. Allerdings kommen noch der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer hinzu, wobei für die pauschalierte Lohnsteuer Sonderregeln bei der Kirchensteuer gelten.

Der Schenker kann für den Empfänger die pauschale Besteuerung gemäß § 37b EStG anwenden. Hierfür hat er ein Wahlrecht, das er aber für die Empfängerkreise Nichtarbeitnehmer und Arbeitnehmer im Jahr einheitlich ausüben muss.

Die Pauschalbesteuerung gilt auch für Geschenke, die den Grenzwert von 35,00 Euro übersteigen. Allerdings hat der Schenker bei Überschreiten der jährlichen 35-Euro-Grenze keinen Betriebsausgabenabzug.

Fazit: Geschenke an ehrenamtliche Mitglieder, Geschäftsfreunde, Kunden, Dritte sollten 35,00 Euro netto im Jahr nicht überschreiten, um als Betriebsausgabe zu gelten.

Unabhängig von dieser Höhe kann gem. § 37b EStG für den Beschenkten die Versteuerung pauschal übernommen werden. Dies ist dann aber im Kalenderjahr für alle Nichtarbeitnehmer einheitlich durchzuführen. Hierüber ist der Beschenkte zu unterrichten.

Der Beschenkte braucht den Wert des Geschenks nicht als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn ihm der Schenker mitgeteilt hat, dass er die Steuer gemäß § 37 b EStG übernommen hat. Die Besteuerung unterbleibt auch bei Streuwerbeartikeln bis 10 EUR je Artikel und geringwertigen Warenproben, die nicht als Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG einzustufen sind (nach aktueller Praxis der Finanzverwaltung).

Die pauschale Steuerübernahme ist zwar keine Pflicht, wird aber gerne aufgegriffen, weil sonst unliebsame Überraschungen beim Empfänger auftreten können.

Quelle: VSW-News

Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns: Zulagen und Prämien als Bestandteile des Mindestlohns

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass alle zwingend und transparent geregelten Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers Bestandteile des Mindestlohns sind. Es folgte damit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Geklagt hatte eine Telefonistin, die im Berechnungszeitraum monatlich neben ihrem Bruttogrundgehalt i. H. v. 1.280,00 € eine Wechselschichtzulage von 243,75 €, eine Prämie für die Fähigkeit zur Funkvermittlung i. H. v. 122,71 € und zwei verschieden berechnete Leistungsprämien i. H. v. 81,81 € und 51,13 € erhielt. Sie war der Meinung, dass damit bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden der Mindestlohn nicht erreicht sei, weil es sich bei den Zulagen und Prämien um Zahlungen handele, die neben ihrem Grundgehalt gezahlt würden.

Dem widersprach nun das Bundesarbeitsgericht. Als Zahlungen zur Erfüllung des Mindestlohns seien alle Zahlungen anzusehen, die als zwingend und transparent geregelte Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Hierzu gehörten nach Ansicht des Gerichts

auch die im vorliegenden Fall streitigen Zulagen und Prämien, so dass die Klägerin keine weiteren Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber hatte.

Quelle: Kanzleinachrichten braune & tauche Steuerberater Partnerschaft mbB

Ehegattentestament auch ohne Ort und Datum der zweiten Unterschrift wirksam

Ehegatten haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Testament zu errichten und damit ihre Erbfolge zu gestalten. Wird das gemeinschaftliche Testament eigenhändig errichtet, so genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament eigenhändig schreibt, mit Ort und Datum versieht und unterschreibt. Der andere Ehegatte muss die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnen und soll hierbei Ort und Datum seiner Unterschrift angeben. Fehlt in einem gemeinschaftlichen eigenhändigen Testament Ort und Datum der zweiten Unterschrift, so steht dies nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf der Wirksamkeit des Testaments nicht entgegen.

Quelle: Kanzleinachrichten braune & tauche Steuerberater Partnerschaft mbB

Informationsportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

Gemäß § 105 SGB IV ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) verpflichtet, ein Informationsportal für Arbeitgeber zu betreiben.

Dieses Portal ist seit 11. Januar 2017 unter folgender Internetadresse zu erreichen:

<https://www.informationsportal.de>

Mit Hilfe des Portals können sich Arbeitgeber - teilweise interaktiv - über Melde- und Beitragspflichten in bestimmten Lebenslagen informieren. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Pflichten zu Beginn einer Beschäftigung oder für die Beantragung einer Betriebsnummer. Die Ausführungen sind einfach gehalten und richten sich primär an Arbeitgeber mit wenig Erfahrung im Beitrags- und Melderecht. Es gibt aber auch einen Bereich, in dem sämtliche Grundsätze und Rundschreiben der Sozialversicherungsträger für Arbeitgeber gebündelt und in aktueller Form abrufbar sind. Es ist allerdings nicht möglich, Meldungen zur Sozialversicherung über dieses Portal zu generieren.

Das Portal befindet sich noch im Aufbau und wird sukzessive mit weiteren Inhalten gefüllt.

Quelle: VWT-RS 01/2017

Wahlcheck zur Bundestagswahl 2017 (Rundschreiben U 27-2017)

Eine Zusammenfassung der Bundestagswahlprogramme der Parteien CDU/CSU, SPD, Die Linke., Bündnis 90/Die Grünen und FDP ist im geschützten Bereich <https://sbmv.de/uniti.html> abrufbar. Das Material wurde von der UNITI zusammengestellt.

Die gewählte Reihenfolge entspricht dem Abschneiden der Parteien bei der Bundestagswahl 2013 und stellt keine inhaltliche Gewichtung oder Wertung der jeweiligen Programmatiken dar.

Der Wahlcheck konzentriert sich auf die Bereiche Wirtschaftspolitik, Klimaschutz, Mobilität und Wärmemarkt. Außerdem entnehmen Sie der Anlage eine tabellarische Vergleichsübersicht, die weitere Themen wie Mindestlohn und Erbschaftsteuer umfasst.

Veranstaltungshinweis SBMV:

Jedem Verbandsmitglied / Fördermitglied steht die Teilnahme auch an Händlerberatungen/ Fachgruppensitzungen oder Regionalkonferenzen nicht nur in der „Heimatregion“, sondern in anderen Regionen offen. Falls mal keine Einladung zu einem Termin per Mail/Fax gekommen ist, bitte rufen sie mich einfach an.

SBMV im Internet:

Sie können alle Rundschreiben des SBMV und der UNITI im Mitgliederbereich der Verbands-Website einsehen. Gehen Sie dazu bitte auf die Mitgliederseite www.sbm.de und loggen sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten ein.

Mitteldeutsche Multiplikatorenschulung gegen kommunale Eingriffe in den Wärmemarkt

Voraussichtlich am 14.09.2017 findet in der Roten Jahne, Bildungsstätte des Schornsteinfegerhandwerks e.V. in Doberschütz diese Veranstaltung statt. Die Schwerpunkte:

- ➔ Rechtliche/Politische Bedingungen für Nahwärmenetze mit Diskussion, Dr. Jörg Lenk
- ➔ Wirtschaftliche Betrachtungen zu Nahwärmenetzen mit Diskussion, Dipl. Ing. Rainer Stangl
- ➔ Vorstellung der Allianz für Freie Wärme, Informationsmaterialien, PR-Arbeit vor Ort, Jürgen Bähr

Die Einladungen werden Ihnen rechtzeitig per Mail und Post zugeschickt.

Mehr Holzpellets in Deutschland produziert - Holzpelletproduktion 1. Halbjahr 2017

Deutsche Pelletproduzenten haben ihre Produktionsleistung gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert. Wie der Deutsche Energieholz- und Pellet-Verband e.V. (DEPV) berichtet, wurden bundesweit von Januar bis Juni 2017 rd. 1,1 Mio. Tonnen (t) Holzpellets hergestellt. Das ist eine Steigerung von knapp 24 Prozent bzw. 220.000 t gegenüber dem Vorjahreszeitraum (rd. 890.000 t).

Mit 99,9 Prozent entsprechen nahezu alle in Deutschland hergestellten Pellets der Qualitätsklasse ENplus A1. Die Qualität A2 und Industrieware sind mit einem Anteil von 0,1 Prozent absolute Randsortimente. Hauptrohstoff für die Pelletproduktion ist Sägereestholz (94 Prozent) sowie Nadelholz (99 Prozent). Der Exportanteil ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (11 Prozent) 2017 erneut gesunken. Er liegt bei 8,6 Prozent. Der Anteil an Sackware ist mit 21 Prozent gegenüber dem Vorjahr (12 Prozent) deutlich gestiegen. Für das zweite Halbjahr rechnet der Branchenverband weiterhin mit einer Produktion auf hohem Niveau, so dass die im Februar vom DEPV prognostizierte Jahresproduktionsmenge von 2,3 Mio. t erreicht wird.

Informationen, aktuelle Preise und immer beim Kunden präsent: App's für Tankstellen, Heizöl, Kaminholz oder Pellets

So sind Ihre Kunden immer auf dem Laufenden: Mit einer App können Sie ganz gezielt ihre Produkte, Tagespreise oder Serviceleistungen mobil und zeitgemäß bewerben.

Beispiel Tankstellen-App: Vor allem Ihre Kunden mit einer Flottenkarte – zum Beispiel Speditionen oder Taxiunternehmen – werden begeistert sein: Mit der App wird schnell die nächste Tankstelle per Routenplaner gefunden, Serviceleistungen wie Bistro, Waschanlage oder AdBlue® können auf Ihr Firmenangebot angepasst werden und auch eine Vernetzung mit dem Tankstellen-Netz-Deutschland (TND) ist möglich. Sprich: aus verschiedenen Schnittstellen wird eine Datenbasis.

Abgeleitet von der App kann auf Ihrer Firmen-Homepage jede eigene Tankstelle in einer Übersicht dargestellt werden.

Informationen und Beratung unter:

atrego GmbH

Fiete-Schulze-Str. 10

06116 Halle (Saale)

Tel.: 0345 - 213 898 90

info@atrego.de

Bildquelle: Fotolia [#115767102](#) © [blackzheep](#)



News aus der Geschäftsstelle

In der Zeit vom **14.08. bis 18.08.2017** und vom **04.09. bis 15.09.2017** ist die Geschäftsstelle nicht besetzt, der Geschäftsführer macht Urlaub, E-Mails werden nicht bearbeitet, die **Mitteldeutsche Produktenbörse** (boerse@sbmv.de) und **Creditreform** bearbeitet wieder **Anja Bölke**:

Mobil: 0176/64176735
 Homezone: 0341/3045797
 E-Mail: anja.boelke@gmx.de

Termine 2017

10.08.2017 18.00 Uhr	Händlerberatung Mittelsachsen	Gaststätte "Tannmühle" 09212 Limbach-Oberfrohna OT Pleißa
22.08.2017 18.00 Uhr	Händlerberatung Dresden / Lausitz	Hotel Stadt Königsbrück 01936 Königsbrück
31.08. 2017	Geschäftsführender Vorstand SBMV	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
07.-08.09.	Branchentage Kachelofen Sachsen	Spreewald
14.09.2017	Multiplikatorenschulung Mitteldeutschland gegen kommunale Eingriffe in den Wärmemarkt	Roten Jahne, Bildungsstätte des Schornsteinfegerhandwerks e.V. in Doberschütz
12.10. 2017	Vorstand SBMV/ Rechnungsprüfung	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
23.11. 2017	Vorstand SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal
23.11.2017	Kooperationsbeirat SBMV/VEH	Panoramahotel Oberwiesenthal
24.11. 2017	Verbandstag SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal
28.-29.11.2017	UNITI Zukunftsforum Tankstelle	Berlin
08.12. 2017	Vorstand SBMV	Berghotel Bastei, Lohmen

Termine 2018

10.-11.01.2018	UNITI Cards- und Automations- Forum	Hamburg
17.-18.04.2018	UNITI Mineralöltechnologie- Forum	Stuttgart

Redaktionsschluss: 03.08.2017	Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.	Herausgeber: SBMV e. V. www.sbm.de	© SBMV Service und Marketing GmbH
Redaktion: Joachim Laue	☎ (03 42 04) 35 11 32 ☎ (03 42 04) 70 71 20 ☎ (01 77) 2 78 80 50 📧 joachim.laue@sbmv.de	Vorsitzender: Andreas Lorenz Geschäftsführer: Joachim Laue	Geschäftsstelle: Papitzer Straße 9 04435 Schkeuditz